



Fachverband der  
Elektro- und  
Elektronikindustrie

#EEInabling the future

# Überblick

## 01

Vorstellung  
der Plattform  
für Digitale  
Gesundheit

→ S. 3

## 02

e-card und  
ELGA  
Basiswissen

→ S. 9

## 03

Analysefazit  
Gesundheits-  
Telematik-  
gesetz

→ S. 35

## 04

ELGA VO –  
Auswirkung  
für Wahlärzte

→ S. 39

## 05

e-Health  
Roadmap

→ S. 43



# Vorstellung

Plattform für Digitale Gesundheit

*Privatwirtschaft als Treiber für digitalen  
Fortschritt und Innovation*



# FEEI - PDG

## Plattform für Digitale Gesundheit



In der **FEEI - Plattform für Digitale Gesundheit (FEEI PDG)** - ein Netzwerkpartner des FEEI - Fachverbands der Elektro- und Elektronikindustrie - sind jene Unternehmen mit marktrelevanter Bedeutung organisiert, die in **Österreich Infrastrukturlösungen** und **Software** für den **Gesundheitsbereich** erstellen.

Ihre Kernkompetenz ist die **Digitalisierung im öffentlichen** wie im **privaten Gesundheitssektor**. Sie leisten damit einen **unverzichtbaren, systemrelevanten** Beitrag zum **effizienten** Umgang mit **medizinischen** und **administrativen Daten** im **Gesundheitswesen**. Dabei entwickeln sie nicht nur die notwendigen Softwarelösungen – sie implementieren, betreiben und warten diese für ihre Kunden.

# FEEI - PDG

Ihr Ansprechpartner für Software im Gesundheitsbereich

- Gründung Sommer 2015
- Mitglieder (Stand Februar 2025)



# Strategische Ausrichtung

## Privatwirtschaft als Treiber für digitalen Fortschritt und Innovation

Als Plattform für Digitale Gesundheit (PDG) setzen wir auf marktwirtschaftliche Prinzipien und befürworten eine verstärkte Zusammenarbeit mit privaten Dienstleistern.

Steuermittel sollten nicht für Eigenentwicklungen der öffentlichen Hand eingesetzt werden, die kostenlos bereitgestellt werden und dadurch Wettbewerb sowie Innovation behindern.

Stattdessen plädieren wir für die gezielte Einbindung privater Anbieter, um den Fortschritt, nachhaltige Innovationen und einen fairen Wettbewerb zu fördern.

# FEEI PDG

## Kernaufgaben

- **Interessensvertretung** von Themen der Mitgliedsunternehmen
- **Vernetzung** der wichtigen **Akteure** im **Gesundheitswesen**
  - Gesetzgeber, Verbände, Landesvertretungen, Sozialversicherung, Hersteller...
- **Ausarbeiten** von **Eingaben** im **Gesetzwerdungsprozess**
- **Erstellen** von **Lösungskonzepten** für
  - Gesetzgeber, Verbände, Landesvertretungen, Sozialversicherung, Hersteller...
- Vorhandene **Lösungen** am **Markt** sichtbar machen

# e-card und ELGA

Basiswissen

# e-card

## Basis

- Das hochsichere e-card System wird von der österreichischen Sozialversicherung entwickelt und betrieben sowie laufend weiterentwickelt und an neue Technologien angepasst
- Die Anwendungen des e-card Systems (z.B. Konsultationsverwaltung, Arzneimittelbewilligungsservice ABS, elektronische Arbeits(un)fähigkeitsmeldung eAUM, e-Rezept, eVU etc.) laufen im e-card Rechenzentrum als sogenanntes GINS: Gesundheits-Informations-Netz-Service
- Das e-card System kann ausschließlich via GINS genutzt werden

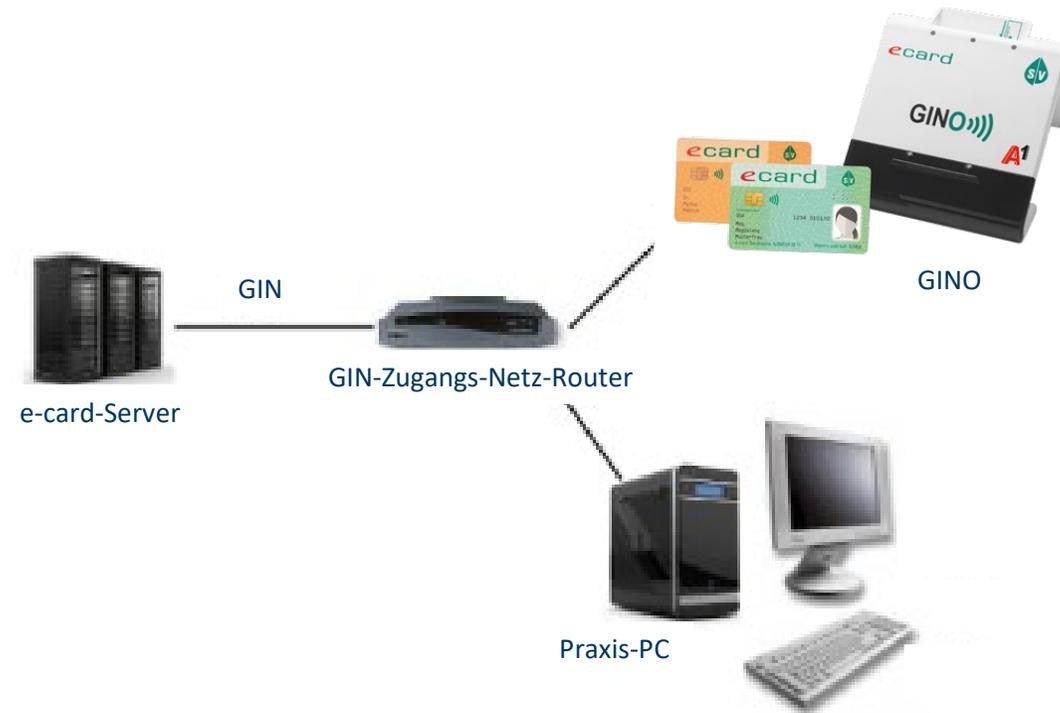
### Auflistung aller e-card-Services:

e-card Services: Service-Beschreibungen ([chipkarte.at](http://chipkarte.at))



# e-card

## Infrastruktur



# e-card

## Services

mehr Information [www.chipkarte.at](http://www.chipkarte.at) -> Gesundheitsdiensteanbieter -> e-card Services

- o Krankenscheinersatz (Konsultationsverwaltung)
- o Arzneimittelbewilligungsservice
- o Brustkrebsfrüherkennungsprogramm
- o Datenabfrageservice (Information zum Erstattungskodex "Öko-Tool")
- o Dokumentationsblattannahme-Service (eVU)
- o Disease Management Programm ("Therapie Aktiv")
- o elektronische Arbeits(un)fähigkeitsmeldung
- o elektronisches Kommunikationservice (ehemals "Elektronisches Bewilligungs- und Antragservice" (eBS))
- o e-Rezept Service
- o Formularübermittlungsservice (FUS)
- o Versichertendatenabfrage-Service



# e-card

## GIN Zugangsnetz-Provider

Für die Herstellung eines GIN-Anschlusses hat der Dachverband der Sozialversicherungsträger mit folgenden Telekommunikations-Providern Rahmenverträge abgeschlossen:

- o A1 Telekom Austria AG
- o Hutchison Drei Austria GmbH (vormals Tele2)
- o INFOTECH EDV-Systeme GmbH (vorrangig in Oberösterreich)
- o Magenta Telekom (T-Mobile Austria GmbH)
- o spusu (Mass Response Service GmbH)

Sie können innerhalb der verfügbaren Provider Ihren Provider frei wählen. Es ist für jeden Standort eine eigene Bestellung beim Provider notwendig!

**Achtung:** bitte nehmen Sie rechtzeitig Kontakt mit dem gewünschten Provider auf! Rechnen Sie ab der Beauftragung bis zur Fertigstellung Ihres GIN-Anschlusses abhängig von der bestehenden Infrastruktur mit einer Installationsdauer von bis zu 12 Wochen!



# e-card

## Leistungsfähigkeit

- 7x24 Stunden Betrieb des Rechenzentrums
- 99,7% garantierte Verfügbarkeit des e-card-Rechenzentrums
- rund 25.000 Endgeräte in ganz Österreich
- rund 500.000 Patientenkontakte pro Tag im e-card-System
- rund 9 Millionen e-cards im Feld (davon 7,7 Millionen NFC-fähig)
- rund 5 Millionen durchschnittliche monatliche Zugriffe auf das Internetportal der Sozialversicherung



# e-card

## e-card Wahlpartner

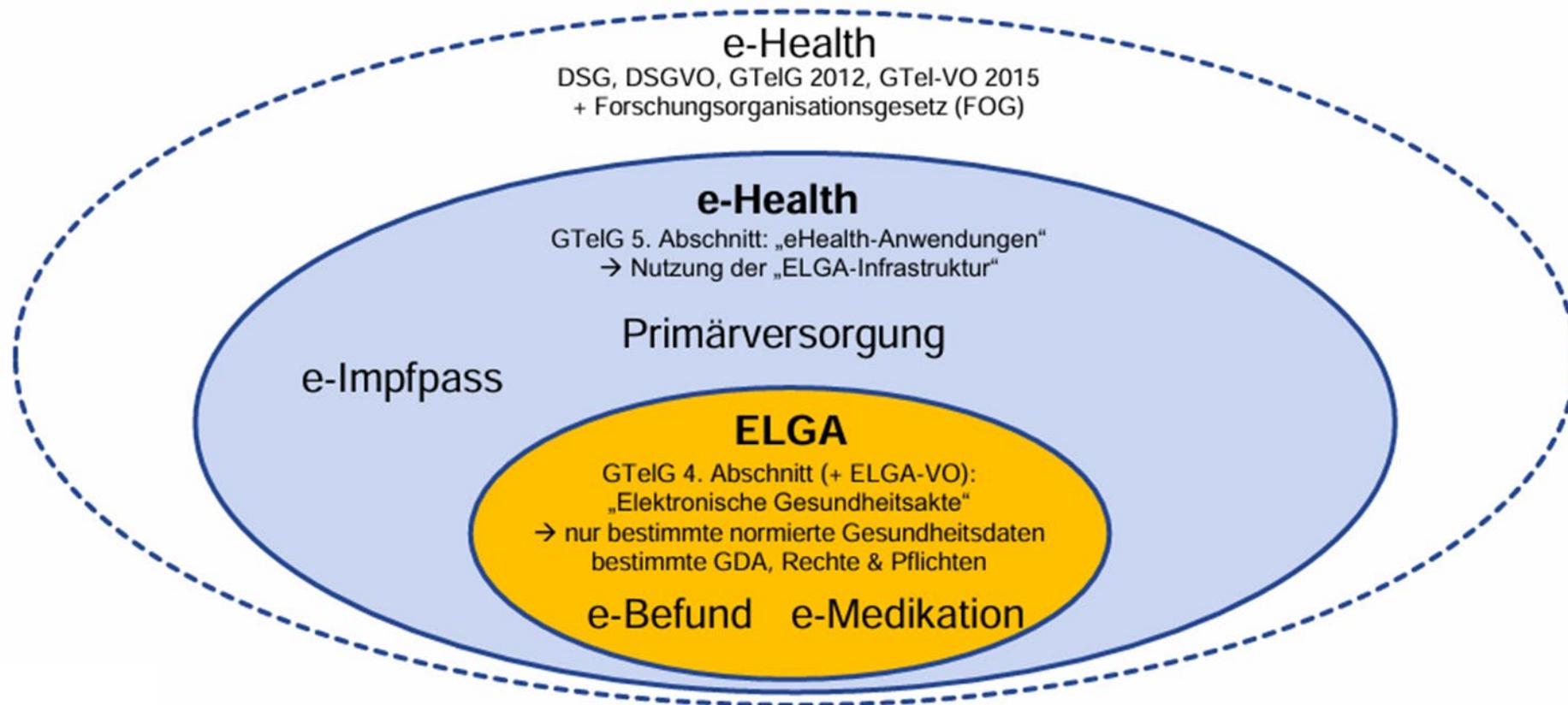
Wahlärztinnen und Wahlärzte sind gesetzlich verpflichtet, spätestens ab 1.1.2026 die e-card Infrastruktur und ELGA zu verwenden und sich dafür auf eigene Kosten mit den notwendigen Verträgen, Anschlüssen und Endgeräten auszustatten

- Details und Ausnahmen siehe § 49 Abs. 7 und 8 Ärztegesetz 1998
- [www.chipkarte.at/wahlpartner](http://www.chipkarte.at/wahlpartner)



# ELGA

## Aktuelle rechtliche Basis für ELGA und eHealth in Österreich



# Was ist ELGA?

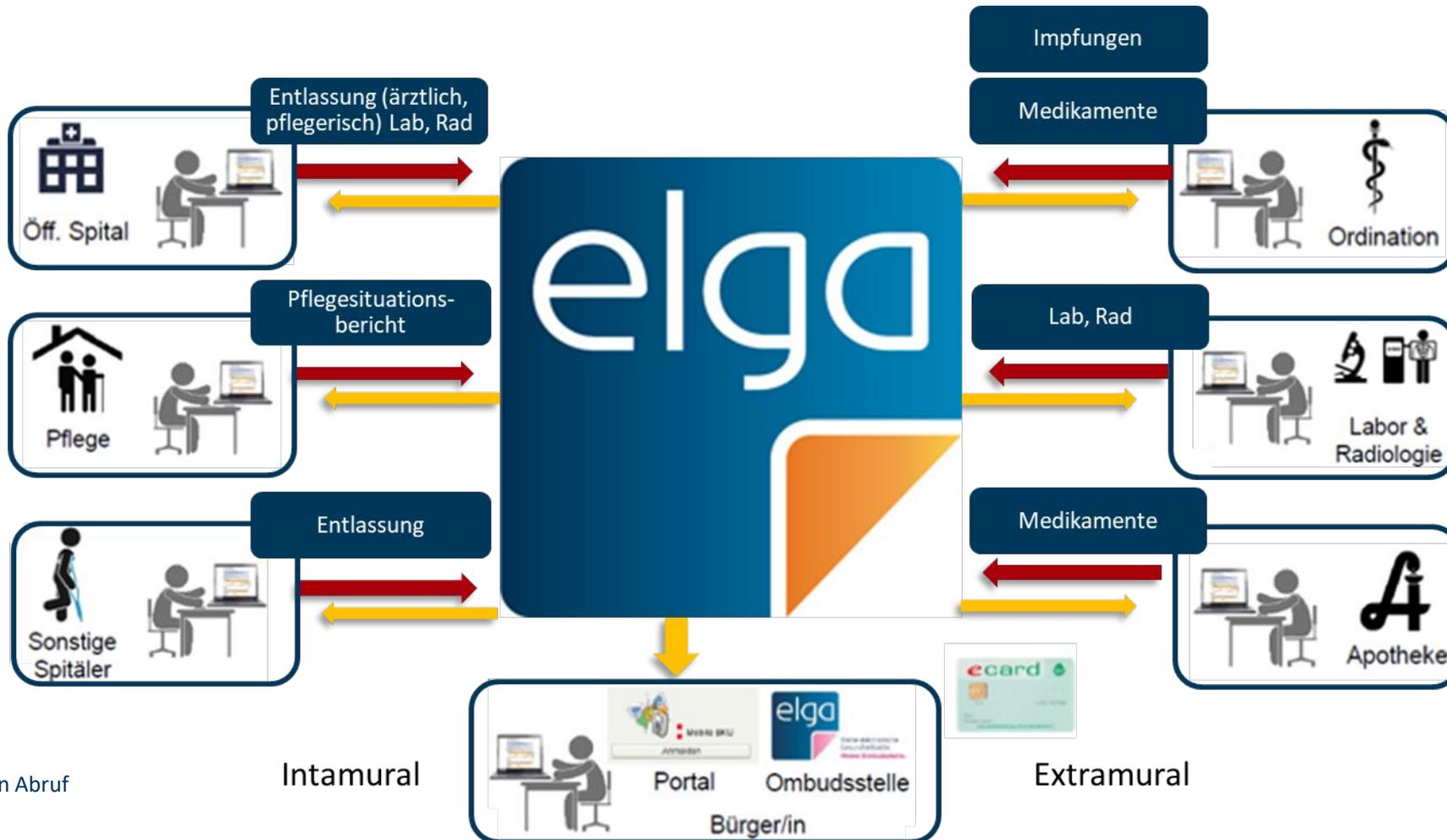
## Basisinformation

- ELGA ermöglicht die **Vernetzung** der ELGA-Gesundheitsdaten von Patienten
- Sie bietet **Patienten** und berechtigten ELGA-Gesundheitsdiensteanbietern kurz: ELGA-GDA, einen **orts- und zeitunabhängigen Zugang zu ELGA-Gesundheitsdaten**
- ELGA besteht aus dezentralen Dokumentenspeichern und zentralen Komponenten zur Zugriffssteuerung und Protokollierung
- **ELGA-GDA sind** niedergelassene Ärzte, Apotheken, Krankenanstalten und Pflegeeinrichtungen mit einem **aktiven Behandlungs- oder Betreuungsverhältnis**



# Wie funktioniert ELGA?

Diese Abbildung zeigt Ihnen, WER, WELCHE Daten in ELGA abspeichert und WER Daten abrufen kann



 Der rote Pfeil symbolisiert die Datenspeicherung in ELGA.

 Der gelbe Pfeil symbolisiert den Abruf von Daten aus ELGA.

# Welche Anwendungen umfasst ELGA insgesamt?

## Basisfunktionen

### ELGA e-Medikation

Abruf und Speicherung  
von verordneten und  
abgegebenen  
Medikamenten

### ELGA e-Befunde

Einsicht in ärztliche und  
pflegerische  
Entlassungsbriefe der  
Krankenhausaufenthalte,  
Radiologie- und  
Laborbefunde

### ELGA e-Impfpass

Speicherung von  
Impfungen und Einsicht  
der im zentralen  
Impfregister  
gespeicherten Impfungen

### Geplante Funktionen

Facharzt- und  
Ambulanzbefunde  
Patientenverfügungen,  
Patient Summary,  
Medizinische Register, .....

# ELGA-Gesundheitsdiensteanbieter

## Basiswissen



Zu den ELGA-Gesundheitsdiensteanbietern zählen derzeit:

- **Krankenanstalten gemäß § 1 KAKuG**
  - ausgenommen: selbstständige Ambulatorien (§ 2 Abs. 1 Z 5 KAKuG) im Aufgabenbereich der Arbeitsmedizin
- **Einrichtungen der (mobilen und stationären) Pflege**
  - deren Betrieb einer Melde-, Anzeige- oder Bewilligungspflicht nach Bundes- oder Landesgesetzlichen Vorschriften sowie der behördlichen Aufsicht oder Kontrolle unterliegen
- **Ärzt:innen**
  - ausgenommen: Ärzte im Dienst der Sozialversicherung oder anderen Versicherungen, Ärzte mit behördlichen Aufgaben wie Amtsärzte oder bei der Musterung für den Wehrdienst, Arbeitsmediziner, Schulärzte
- **Zahnärzt:innen**
  - ausgenommen: Dentisten, Zahnärzt:innen im Dienst der Sozialversicherung oder anderer Versicherungen, Amtszahnärzte
- **öffentliche Apotheken gemäß § 1 Apothekengesetz**

# Speicherung der ELGA-Gesundheitsdaten

## Basiswissen

- ELGA-Gesundheitsdaten werden **NICHT** auf der e-card gespeichert
- **e-Befunde** werden im Verantwortungsbereich des erstellenden ELGA-GDA gespeichert
  - auf Servern von Ländern, Spitälern oder Dienstleistern für Arztpraxen, Radiologen oder Laboren
- **e-Medikationsdaten** werden verschlüsselt zentral im Verantwortungsbereich der Sozialversicherung gespeichert
- **e-Impfpassdaten** werden im zentralen österreichischen Impfreister gespeichert



- Die **e-card** dient als “**Schlüssel**“ im Rahmen einer Behandlung / Betreuung
- Durch das **Stecken der Karte** wird der **Zugriff des ELGA-GDA auf die ELGA des Patienten** gerechtfertigt und ermöglicht. Damit wird nachgewiesen, dass ein Kontakt zwischen ELGA-GDA und dem Patienten stattgefunden hat
- Nur im Falle eines aufrechten Behandlungs- bzw. Betreuungsverhältnisses, darf der ELGA-GDA auf die Gesundheitsdaten seiner Patienten zugreifen

# Speicherung der ELGA-Gesundheitsdaten

Wie lange bleiben die Gesundheitsdaten in ELGA abrufbar?

- Die gesetzliche Speicherpflicht von ELGA-Gesundheitsdaten liegt bei...
  - ELGA e-Befunde - Speicherung für 10 Jahre
  - ELGA e-Medikation - Speicherung für 18 Monate
  - e-Impfpassdaten - Speicherung max. 120 Jahre



# Wer hat Zugriff auf ELGA-Gesundheitsdaten?

## Basiswissen

- Zugriff auf ELGA-Gesundheitsdaten hat nach GTelG 2012:
  - **Ärzte** mit aktivem Behandlungs- bzw. Betreuungsverhältnis durch Stecken der e-card
  - **Apotheken** können:
    - durch Stecken der e-card die e-Medikationsliste und den e-Impfpass des ELGA-Teilnehmers einsehen
    - oder durch Eingabe der Sozialversicherungsnummer (wenn die Apotheke durch den Patienten mittels eBerechtigung, berechtigt wurde) – Zugriff muss innerhalb von 24 Stunden erfolgen
    - durch Einlesen der eMED-ID (Code am mitgebrachten Rezept) ausschließlich auf Informationen zu diesem Rezept zugreifen
  - **Krankenanstalten und Pflegeeinrichtungen** nach stationärer Aufnahme eines Patienten (ab Zeitpunkt der Aufnahme)
  - **Bürger**, die ELGA nicht widersprochen haben, können jederzeit auf ihre ELGA zugreifen



Hat ein ELGA-Teilnehmer einen bestimmten ELGA-GDA vom Zugriff auf seine ELGA-Gesundheitsdaten ausgeschlossen, kann dieser KEINE Medikations- und Befund-Daten aus ELGA einsehen.

Hat der Bürger der Teilnahme an ELGA widersprochen („Opt Out“), werden für ihn keine Gesundheitsdaten (z.B. Medikationsdaten und Befunde) in ELGA gespeichert.

# Wer hat keinen Zugriff auf ELGA-Gesundheitsdaten?

## Basiswissen

- Keinen Zugriff auf ELGA-Gesundheitsdaten hat nach GTelG 2012:
  - Chefärzte der staatlichen Sozialversicherungen
  - Ärzte, die für private Versicherungen Untersuchungen durchführen
  - Behörden sowie Amtsärzte
  - Schulärzte
  - Betriebsärzte
  - Stellungsärzte des Bundesheeres
  - Ärzte, die durch den Patienten vom Zugriff ausgeschlossen wurden



Laut GTelG 2012 sind **Gutachter ausdrücklich vom Begriff der „ELGA-GDA“ ausgeschlossen** (§ 2 Z 10 lit. a GTelG 2012). Wenn ein Arzt als Gutachter tätig ist, darf er kein Wissen verwenden, welches er während einem aufrechten Behandlungsverhältnis aus ELGA erhalten hat.

# Wie lange kann auf ELGA-Gesundheitsdaten zugegriffen werden?

## Basiswissen

- Das GTelG 2012, regelt, **WER, WIE LANGE** Zugriff auf ELGA-Gesundheitsdaten hat:
  - **Ärzte in Ordinationen**: 90 Tage ab dem Behandlungskontakt (vor Ort oder eBerechtigung)
  - **Apotheken**:
    - Durch **Scannen des eMED-Codes** am Rezept oder durch **Eingabe der SV-Nummer (zuvor eBerechtigung durch Patienten)** haben Apotheken 2 Stunden Zugriff auf die in e-Medikation dazugehörige(n) Verordnung(en)
    - Wird die **e-card** des Patienten gesteckt, können Medikationsliste und Impfdaten des Patienten eingesehen werden
  - Auf **e-Befunde** haben Apotheken keinen Zugriff
  - **Krankenhäuser oder Pflegeeinrichtungen** : ab dem Aufnahme-Zeitpunkt des Patienten bis 90 Tage nach seiner Entlassung



Nach den genannten Zeiträumen erlischt die Zugriffsberechtigung automatisch.

Sie wird erst bei einem erneuten Nachweis des Behandlungsverhältnisses, z.B. durch Stecken der e-card im Zuge eines Arztbesuches, wieder aktiv.

# Verlängerung/ Verkürzung/ Sperren der Zugriffsregelung

## Basiswissen

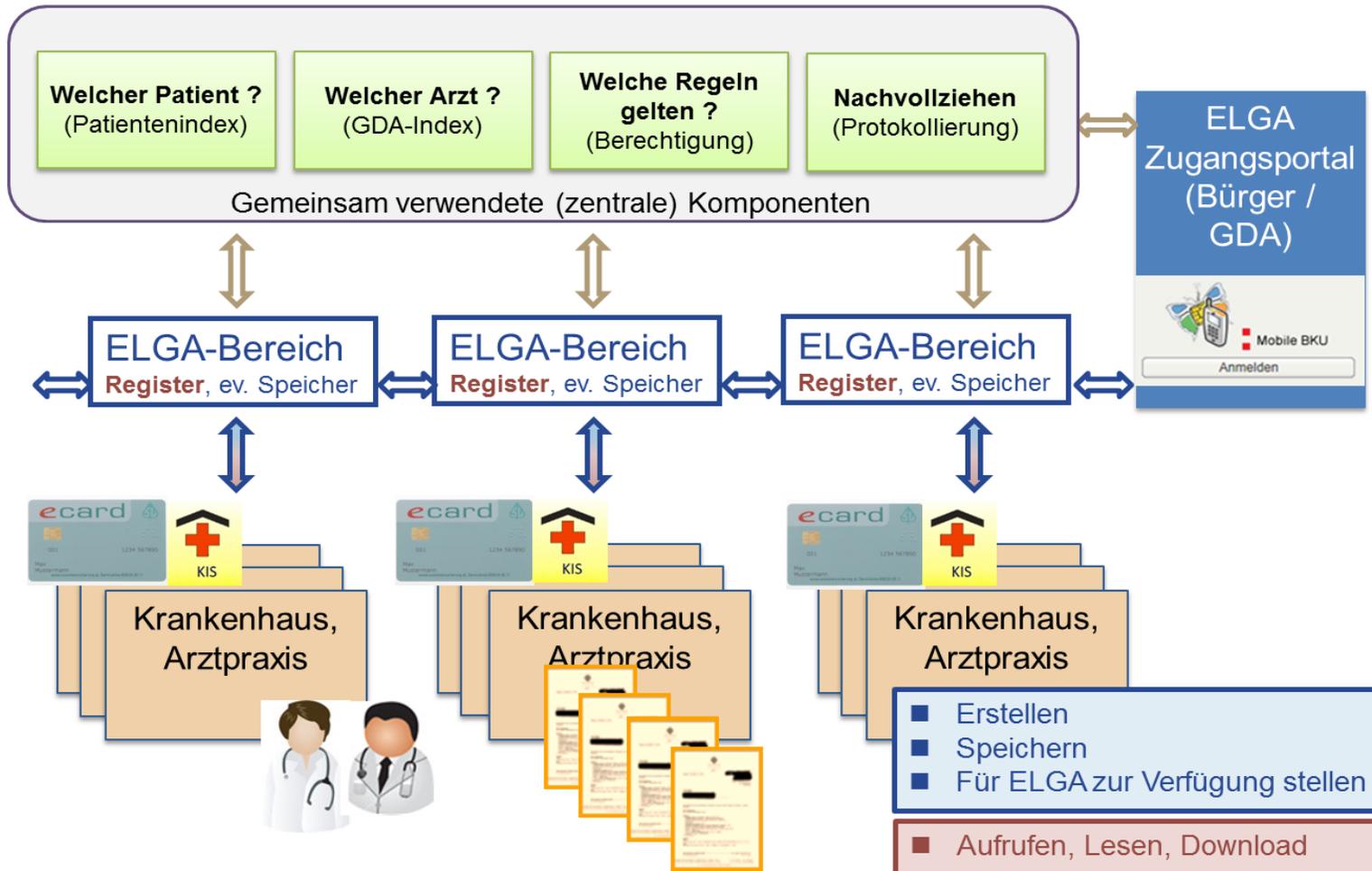
- ELGA-Teilnehmer (Patienten) können für betreuende ELGA-GDA...
  - Zugriffsfristen auf **bis zu 365 Tage verlängern**
  - Zugriffszeiten **verkürzen oder den Zugriff generell sperren** (Zugriffsdauer 0 Tage)



Dieses Recht kann über das [ELGA-Portal](#) vom ELGA-Teilnehmer eingestellt oder über die ELGA-Ombudsstelle geregelt werden.

# Bausteine von ELGA im Überblick

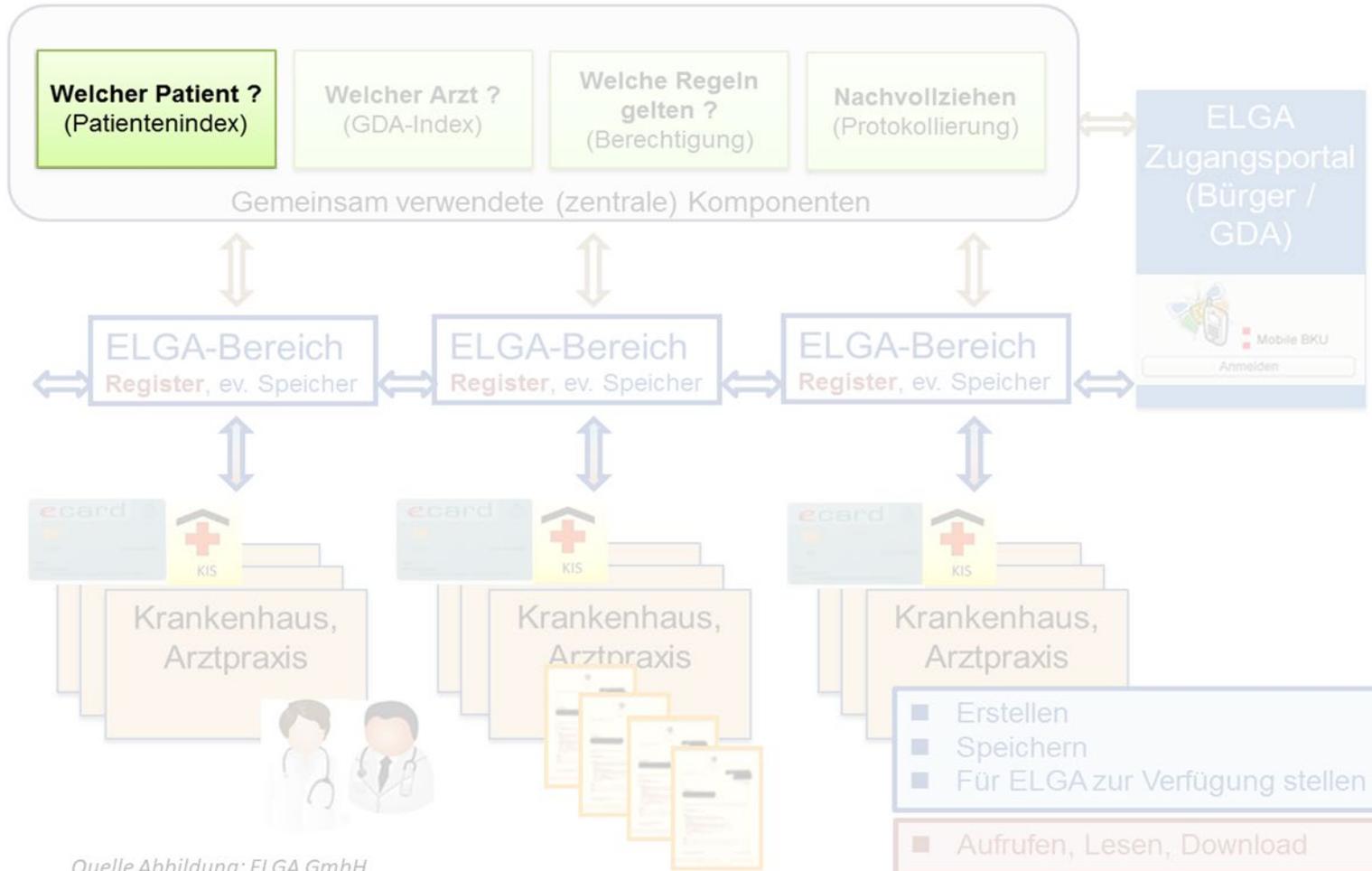
## Basiswissen



Schauen wir uns die Bausteine im Detail an...

# Bausteine von ELGA im Überblick

## Basiswissen



Quelle Abbildung: ELGA GmbH

## Zentraler Patientenindex (Z-PI)

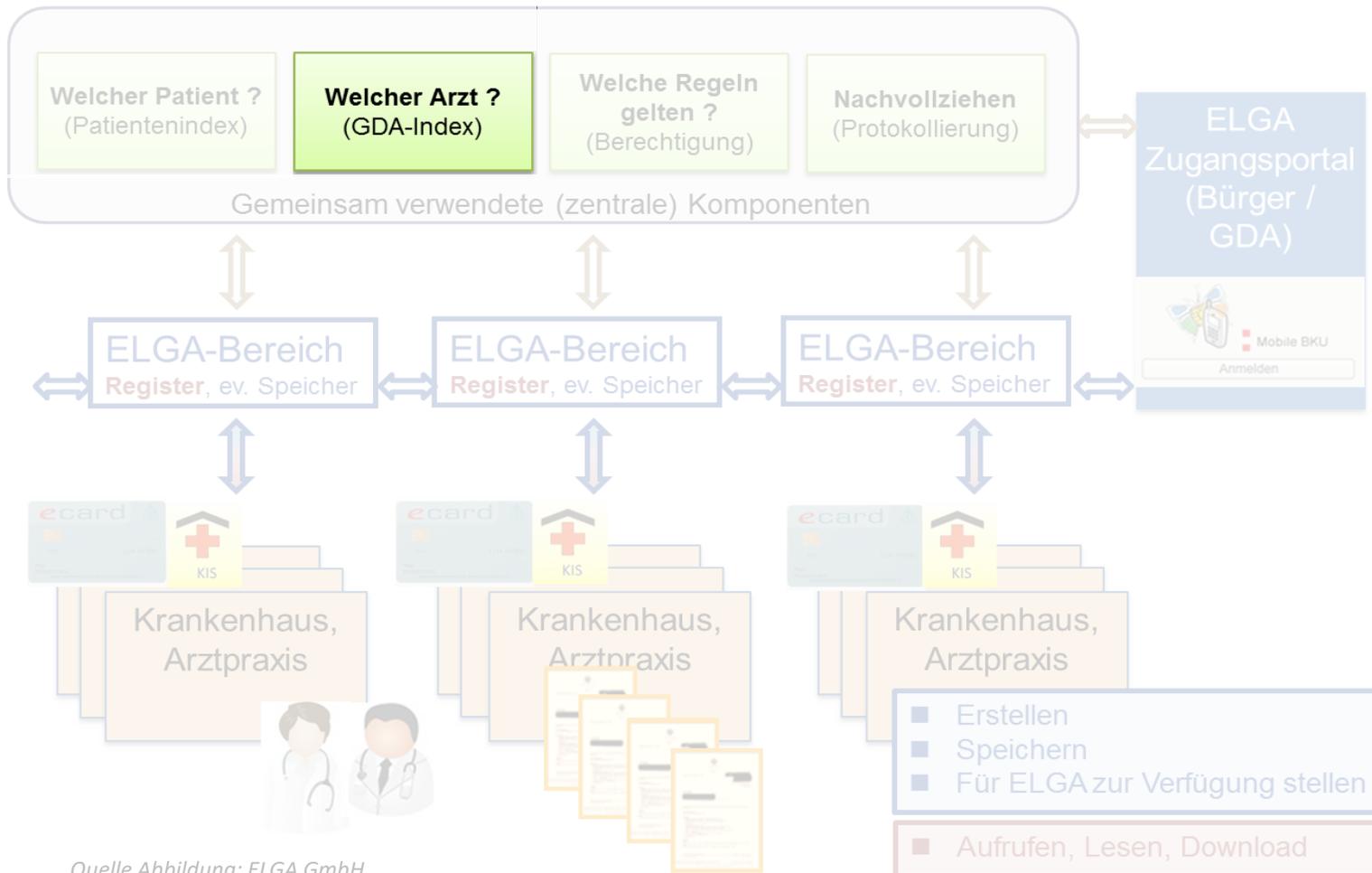
Der Z-PI ist ein Verzeichnis aller Patienten welches von den Daten der Sozialversicherung abgeleitet wird.

Er enthält grundlegende Angaben zu einer Person, wie Name, Geburtsdatum und Adresse.

Er ist notwendig, um die ELGA-Gesundheitsdaten eindeutig einer Person zuzuordnen.

# Bausteine von ELGA im Überblick

## Basiswissen



Quelle Abbildung: ELGA GmbH

## Gesundheitsdiensteanbieter-Index (GDA-I)

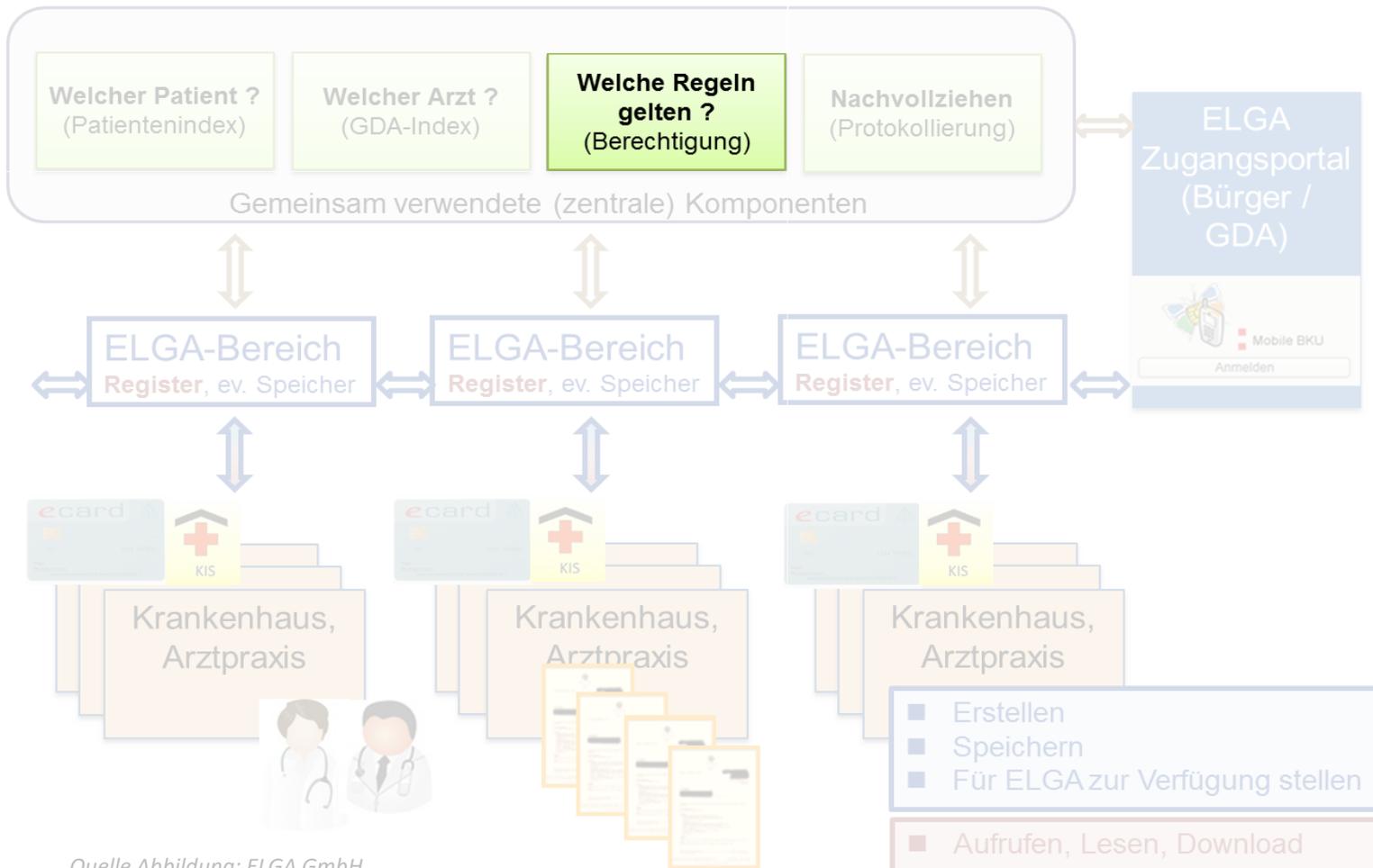
Der GDA-I ist ein Verzeichnis aller Personen und Einrichtungen des Gesundheitswesens, die gesetzlich dazu berechtigt sind, in ELGA-Gesundheitsdaten ihrer Patienten Einsicht zu nehmen. Z.B.:

öffentliche Krankenhäuser, niedergelassene Ärztinnen und Ärzte, Pflegeeinrichtungen und Apotheken, Ambulatorien, Privatkrankenanstalten sowie Zahnärzte mit Kassenverträgen.

Der GDA-Index entsteht aufgrund von Meldungen der Berufsvertretungen und der Aufsichtsbehörden, z.B. der Länder.

# Bausteine von ELGA im Überblick

## Basiswissen



Quelle Abbildung: ELGA GmbH

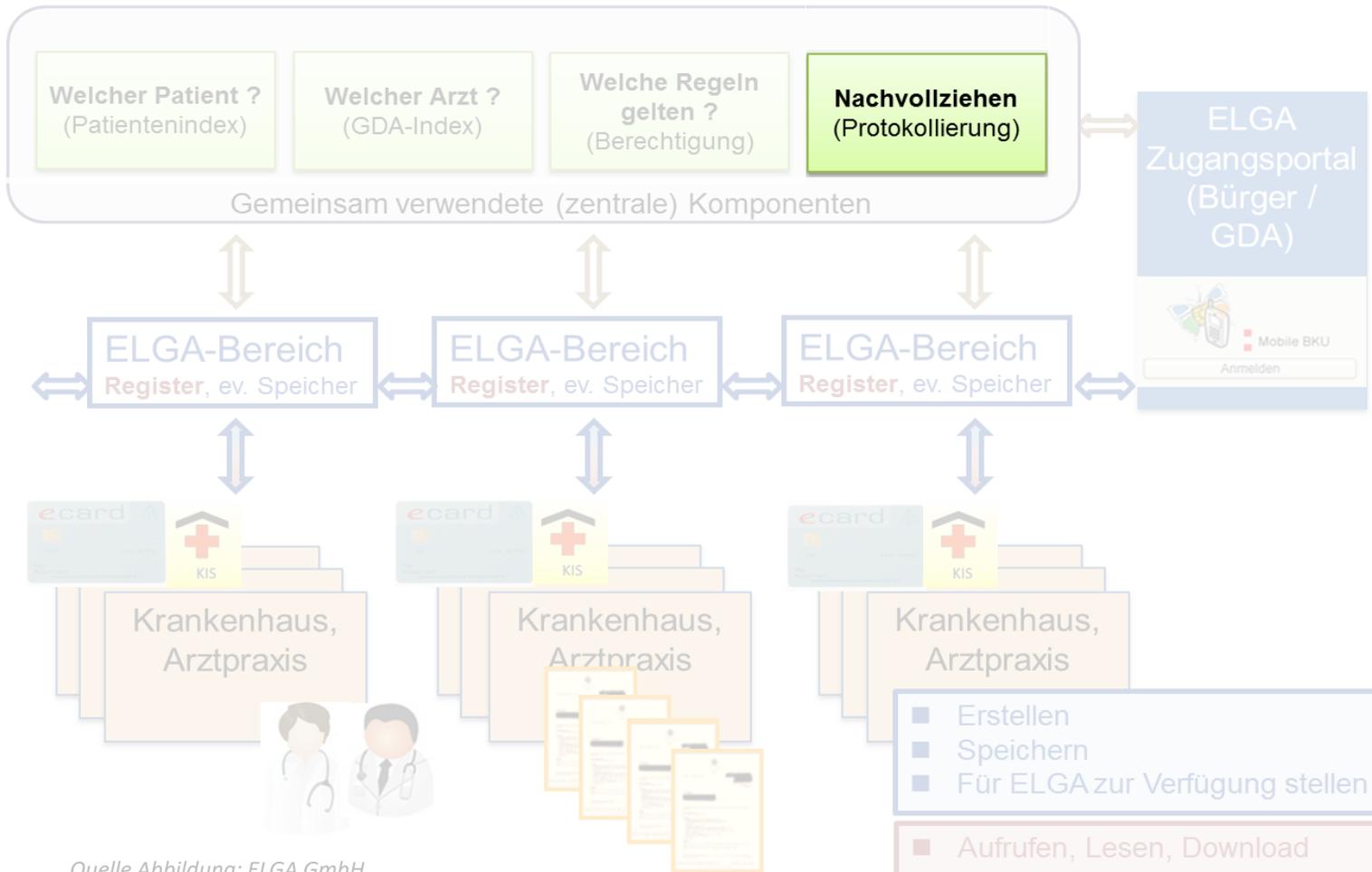
## ELGA-Berechtigungssystem

Das ELGA-Berechtigungssystem prüft alle Zugriffe auf ELGA-Gesundheitsdaten und lässt diese zu oder lehnt sie ab.

Hier wird festgelegt, in welchem Umfang und wie lange ELGA-Gesundheitsdaten von ELGA-GDA eingesehen werden dürfen (generelle Bestimmungen bzw. persönliche Zugriffsberechtigungen, Ab- und Anmeldung bei ELGA und ELGA-Anwendungen).

# Bausteine von ELGA im Überblick

## Basiswissen



Quelle Abbildung: ELGA GmbH

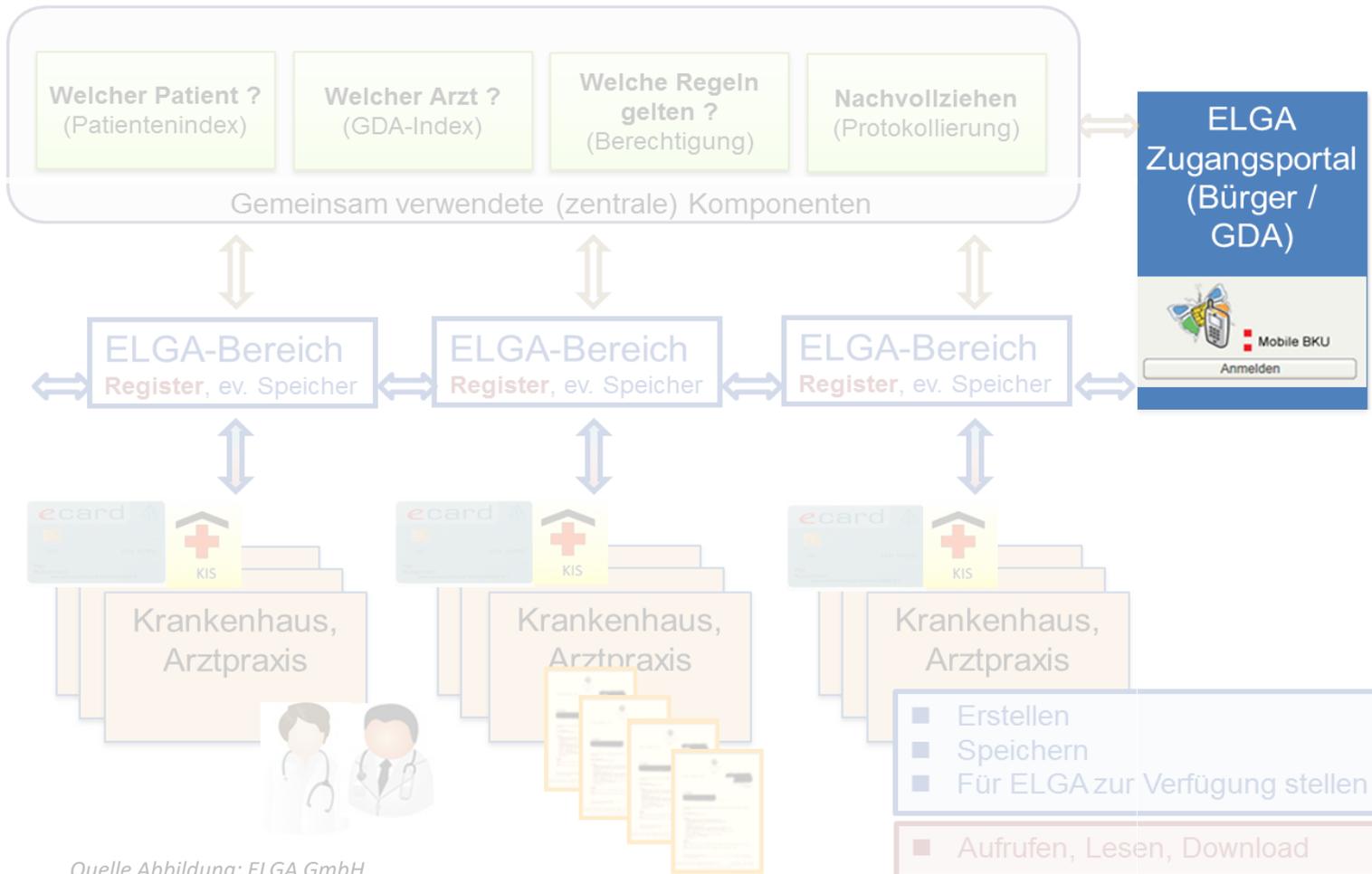
## ELGA-Protokoll

Das ELGA-Protokoll dokumentiert alle Vorgänge im Rahmen von ELGA und macht diese transparent und nachvollziehbar.

Es umfasst die Bereitstellung von und die Einsichtnahme in ELGA-Gesundheitsdaten sowie Änderung von Zugriffsberechtigungen.

# Bausteine von ELGA im Überblick

## Basiswissen

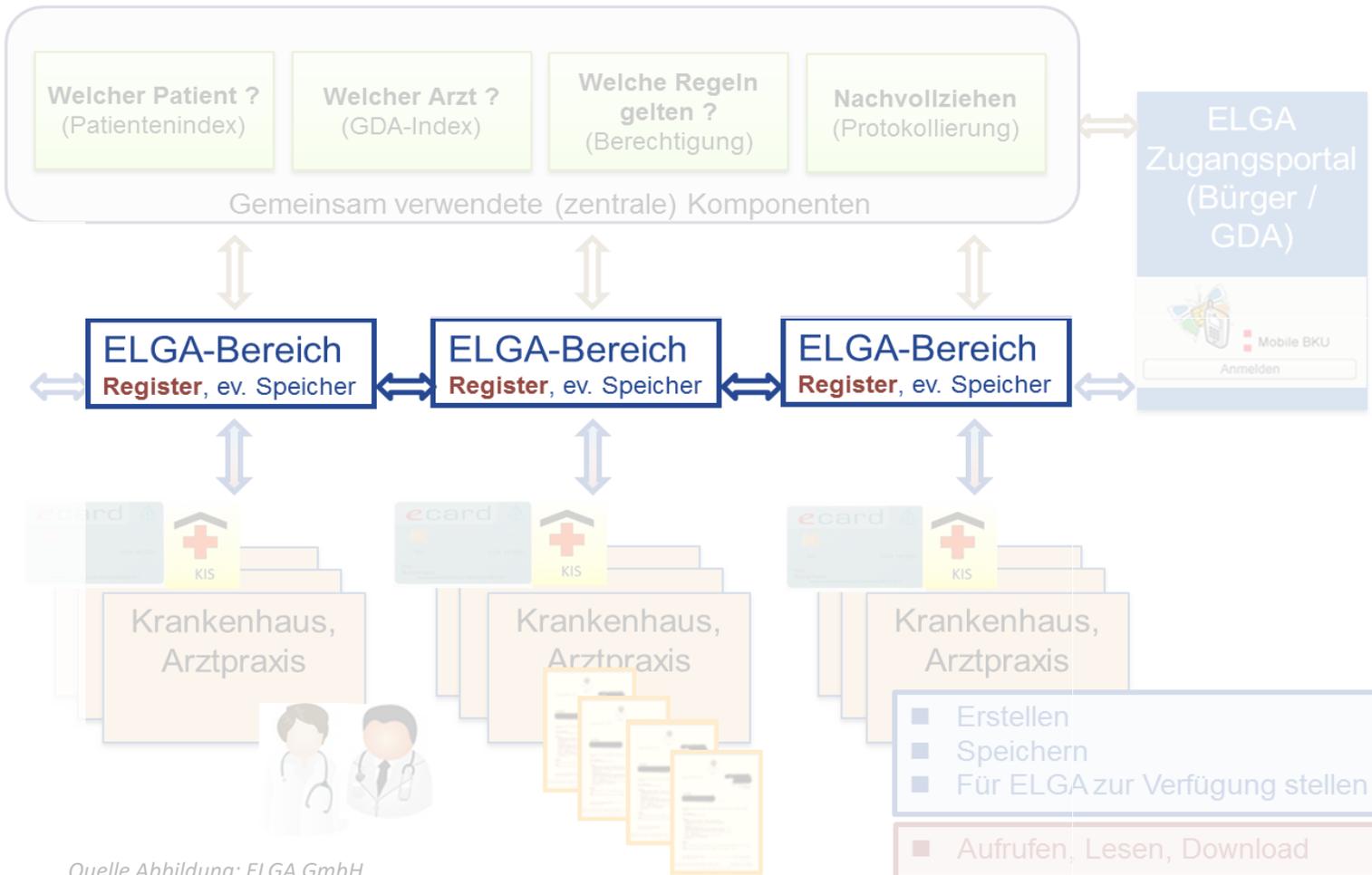


## ELGA-Portal

Das ELGA-Portal dient den Patientinnen und Patienten sowohl zur Einsichtnahme in die eigenen ELGA-Gesundheits- und Protokolldaten, als auch zur Wahrnehmung ihrer Teilnahmerechte. Der Einstieg erfolgt über das Gesundheitsportal

# Bausteine von ELGA im Überblick

## Basiswissen



Quelle Abbildung: ELGA GmbH

## ELGA-Bereiche

ELGA-Bereiche enthalten verteilte Inhaltsverzeichnisse (Verweisregister), die angeben, in welchen Speichersystemen der ELGA-GDA (z.B. Rechenzentren von Spitalsverbänden) Informationen zu einer bestimmten Person verfügbar sind.

## ELGA-Datenspeicher

Die ELGA-Datenspeicher sind elektronische „Orte“, an denen die ELGA-Gesundheitsdaten tatsächlich aufgefunden werden können.

# Muss ein ELGA-GDA auf die ELGA-Gesundheitsdaten zugreifen?



## Basiswissen

- Die **Entscheidung**, ob ein ELGA-GDA im Behandlungs- oder Betreuungsfall die ELGA-Gesundheitsdaten seiner Patienten aufruft oder nicht, **obliegt seiner fachlichen Einschätzung**
- An der **bestehenden Rechtslage** (erhöhte Sorgfaltspflicht) bzw. an der Haftung des ELGA-GDA für Schäden, die aufgrund eines von ihm verschuldeten Fehlers entstanden sind, **ändert sich durch die Einführung von ELGA nichts**
- Die Haftung begründet sich durch die erhöhte Sorgfaltsprüfung gemäß § 1299 ABGB, falls es aufgrund eines Schadens zu einem Gerichtsverfahren kommen sollte, sowie der jeweiligen Berufspflichten (z. B. § 49 Abs. 1 ÄrzteG 1998)

# GTelG – ELGA-Verordnung – GD-VO

Analyse gesetzliche Auswirkungen  
Ärzte, Radiologie, Labore, Pflege (Stationär und Mobil), Krankenanstalten

Ab dem Jahr 2025

# GTelG – ELGA VO

## Fazit: kurzfristiges Inkrafttreten



- o Mit 1.1.2026 trifft die niedergelassenen Ärzte, Labore, Radiologen und den Bereich der Pflege eine Speicherverpflichtung. Entsprechende CDA-Leitfäden sind verordnet.
- o Nach dem 1.4.2025 müssen niedergelassene Ärzte sowie Krankenanstalten, Verordnungen, und Apotheken ihre Abgaben, (weiterhin) in ELGA speichern. Hausapotheker müssen ab 1.1.2026 ihre Abgaben in ELGA speichern.
- o Wahlärzte mit Rezepturrecht müssen ihre Verordnungen bereits jetzt (Rezept) in ELGA speichern (Ausnahmebestimmung: Abwägung Verhältnismäßigkeit). Unabhängig ob Rezepturrecht vorhanden: Wenn ein e-card System bei einem Wahlarzt bereits vorhanden ist, besteht eine Verpflichtung zu Speicherung von e-Medikation ab 1.7.2025. Wenn ein e-card System bei einem Wahlarzt erst ab 1.1.2026 vorhanden ist, unter Berücksichtigung (§ 49 Abs 7 ÄrzteG), besteht eine Verpflichtung zu Speicherung von eMedikation ab 1.1.2026.
- o Wenn man bereits jetzt technisch in der Lage ist in ELGA Daten zu speichern, muss man bereits ab 1.7.2025 den Radiologiebefunde, Laborbefunde oder den Pflegesituationsbericht hochladen.
- o Alle GDA, die berufsrechtlich berechtigt sind zu impfen, müssen den eImpfpass mit dem Inkrafttreten der eHealth-Verordnung verwenden.

# GTeIG – ELGA VO

## Fazit: langfristige Betrachtung

- Ab 1.1.2028 haben Krankenanstalten zusätzlich zu Entlassungsbriefen, Pathologiebefunde und ab 1. Jänner 2030 sonstigen fachärztlichen Befunden im Rahmen ambulanter Behandlungen in ELGA zu speichern.
- Ab 1. Jänner 2028 müssen Fachärzte und Fachärztinnen der Klinisch-Pathologischen Sonderfächer, Pathologiebefunde in ELGA speichern.
- Ab 1. Jänner 2030 müssen Fachärzte und Fachärztinnen, sonstige fachärztliche Befunde im Rahmen einer ambulanten Behandlung in ELGA speichern (Ausnahmebestimmung: Altersgrenze und Abwägung Verhältnismäßigkeit).
- Des weiteren gibt es Ausnahmebestimmungen für Vertragsärzte mit Ausnahme von Gruppenpraxen (Altersgrenze) und für Wahlärzte (Abwägung der Verhältnismäßigkeit).
- Alle GDA, die berufsrechtlich berechtigt sind zu impfen, müssen den eImpfpass mit dem Inkrafttreten der eHealth-Verordnung verwenden.

# GD-VO (Gesundheitsdokumentationsverordnung)

## Fazit: kurzfristiges Inkrafttreten

- o Ab 1.1.2026 müssen alle lokal erfassten Diagnosen und Leistungen codiert und spätestens bis 30.6.2026 an den Dachverband bzw. die Sozialversicherung übermittelt werden. Hinsichtlich der Datenübermittlung werden geeignete Schnittstellen zur Verfügung gestellt.
- o Das Ministerium stellt ein Diagnose-Codierservice zur Verfügung. Arztsoftwarehersteller werden dieses Codierservice in ihre Produkte einbinden. Damit ist eine qualitätsvolle Diagnoseerfassung möglich.



# GTelG – ELGA Verordnung

Analyse gesetzliche Auswirkungen  
Speziell Wahlärztinnen und Wahlärzte

# Gesetzliche Auswirkungen

## Analyse Wahlärzte (1/2)

- Wenn e-card System bereits vorhanden:
  - Verpflichtung zu Speicherung von e-Medikation: 1.7.2025
- Wenn e-card System spätestens ab 1.1.2026 vorhanden (siehe § 49 Abs 7 ÄrzteG):
  - Verpflichtung zu Speicherung von eMedikation: 1.1.2026
- Rechtzeitig zum 1.1.2026 wird allen e-card Wahlpartnern das Service „e-Wahlpartner“ zur Verfügung gestellt, mit dem sie gesetzeskonform die Erfassung von Patientenkontakten, Leistungs- und Diagnosecodes (gemäß § 6a Abs. 4 iVm § 6 Abs. 3 Bundesgesetz über die Dokumentation im Gesundheitswesen) sowie die Prüfung der Identität der Patientinnen und Patienten und die Prüfung der rechtmäßigen Verwendung (= Gültigkeit) der e-card (gemäß § 31a Abs. 7a ASVG) durchführen können.

# Gesetzliche Auswirkungen

## Analyse Wahlärzte (2/2)

- o Zusätzlich zur e-card-Ausstattung (e-Wahlpartner) wird die Sozialversicherung einen e-card-Nutzungsvertrag anbieten. Damit können Wahlärztinnen und Wahlärzte weitere e-card-Services nutzen.

Bei Abschluss eines derartigen Vertrages kann man auf die Services:

e-Rezept, ABS-Arzneimittel-Bewilligungs-Service, e-AU-Arbeits(un)fähigkeitsmeldung, e-KOS-elektronisches Kommunikationsservice und in weiterer Folge auf e-Verordnung und e-Überweisung zugreifen.

# Vertragsärzt:innen und Wahlärzt:innen - Rechte und Pflichten

		niedergelassene, freiberufliche Ärzte (ausgenommen Gutachterärzte, ...)			§ 49 (7) ÄrzteG	
e-card und e-card Infrastruktur ja / nein	> Zumutbarkeitsgrenze => e-card System			< Zumutbarkeitsgrenze => kein e-card System	§ 49 (7) ÄrzteG	
Vertragsarzt / Wahlarzt	Vertragsarzt	Wahlarzt mit Nutzungsvertrag für e-card Services	Wahlarzt ohne Nutzungsvertrag für e-card Services	Wahlarzt (1)		(1) Jeder niedergelassene, freiberufliche Arzt kann (unabhängig von der Zumutbarkeit) die e-card Infrastruktur nutzen. Das ist seit 2016 möglich
ELGA / eHealth Nutzung ja / nein	ELGA / eHealth Nutzung verpflichtend			ELGA / eHealth Nutzung über GDA Portal verpflichtend (derzeit nur Impfpass möglich)	§ 49 (7) ÄrzteG	
Konsultation / Gültigkeitsprüfung der e-card / Token für ELGA	Konsultation im e-card System	e-card Service e-WP (Konsultationsbuchung)		nicht möglich	§ 31a (7a) ASVG	
Übermittlung der Leistungs- und Diagnosecodierung	Abrechnung	e-card Service e-WP		nicht möglich	§ 6 DokuG ff	
WAH-Online	nein (2), Abrechnung	ja, über DaMe, HCS, ELDA		möglich (3)	§ 32b ASVG	(2) Im Bereich der Geldleister nutzen auch Vertragsärzte uU WAH-Online. (3) WAH-Online setzt keine e-card Infrastruktur voraus. Daher auch für Wahlärzte ohne e-card Infrastruktur möglich.
Eltern-Kind-Pass (EKP) Nutzung	über e-card System			nicht möglich	§ 4 (3) EKPG	
	über GDA-Portal des Bundes					
e-card Services Grundlage	alle e-card Services (4)		keine e-card Services (auch kein Rezeptrecht)		"Alles oder nichts"	(4) Der Nutzungsvertrag für e-card Services wird folgende Services umfassen (siehe Zeile darunter). (5) VU bleibt weiterhin ein Einzelvertrag.
	Gesamtvertrag	Einzelvertrag (5)				
				e-Rezept und ABS eAUM eKOS e-Verordnung e-Überweisung	bereits bestehend als WEB-Oberfläche und Schnittstelle bereits bestehend als WEB-Oberfläche und Schnittstelle in Umsetzung in Planung	

# eHealth-Roadmap

*Wir gestalten und vernetzen die Zukunft des digitalen Gesundheitswesens in Österreich*

# eHealth Roadmap

## Plattform für Digitale Gesundheit



Im Jahr 2005, mit der Einführung der e-card, wurde die Digitalisierung im Gesundheitswesen erstmals für die Bürgerin und den Bürger sichtbar. Die Covid19 Pandemiebekämpfung ab 2020 hat mehr als nachdrücklich gezeigt, wie unverzichtbar digitale Gesundheitsdienstleistungen - Telemedizin – Datenverarbeitung im Gesundheitswesen sind. Davon erfasst sind sowohl die digitale Infrastruktur wie ELGA und e-card aber auch Applikationen wie e-Medikation, der e-Impfpass oder die Weiterentwicklung von ELGA-Applikationen, Gesundheitsportale oder Applikationen für die Bürger:innen, Ärzt:innen sowie Apotheker:innen.

**All dies erfordert eine fundierte und vorrausschauende Planung für nachhaltige Investitionen sowohl im öffentlichen Gesundheitswesen und deren Stakeholder als auch für IT-Dienstleister am freien Markt.**

Die Plattform für Digitale Gesundheit, ein Netzwerkpartner des FEEI, analysiert laufend die Datenlage rund um eHealth-Projekte und stellt diese im Rahmen der eHealth-Roadmap transparent dar. Diese Darstellung hilft den Entscheidungsträgern sowie den Anwenderinnen und Anwendern und letztlich den Patientinnen und Patienten einen besseren Überblick über geplante Projekte zu erhalten.

# eHealth Roadmap

## Ziele

- Mehr Transparenz für beteiligte Stakeholder schaffen
- Überblick für GDA's und mitwirkende Anwender herstellen
- Planungssicherheit für die Softwareindustrie verbessern
- Aktive Einbindung der wichtigsten Stakeholder (Beirat)

[www.ehealth-roadmap.at](http://www.ehealth-roadmap.at)

# eHealth-Roadmap

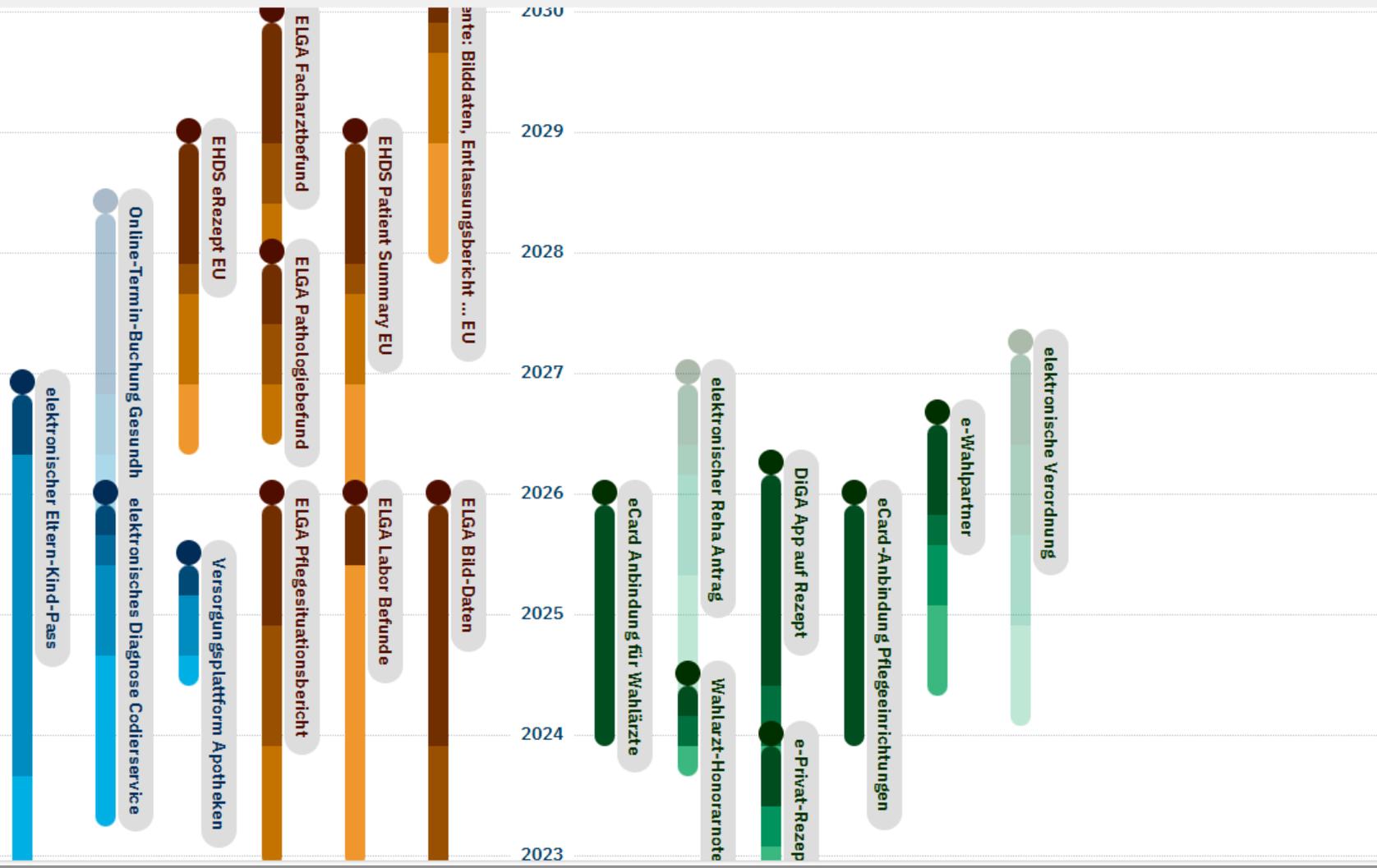
Neue Applikation und strategische Kooperationspartner





# eHealth-Roadmap

- Kassenärzte
- Wahlärzte
- Gesundheitsberufe
- Apotheke
- Radiologen
- Krankenanstalten



## Projekt-Übersicht



Kassenärzte Wahlärzte

## ELGA elektronischer Impfpass

Der e-Impfpass löst schrittweise den klassischen Papier-Impfpass ab. Dieser bringt zahlreiche Vorteile: für Personen, die sich impfen lassen, für Ärztinnen und Ärzte, aber auch für das öffentliche Gesundheitssystem und damit für die gesamte Bevölkerung. Genau wie beim klassischen Impfpass werden im e-Impfpass dann alle Impfungen aufgezeichnet, die eine Person erhalten hat. Die Impfungen werden aber nicht mehr in einem Impfpass aus Papier dokumentiert, sondern sicher in einem elektronischen nationalen Impfregister abgespeichert. Der e-Impfpass wird vom Gesundheitsministerium betrieben. Als technische Basis dient die ELGA Infrastruktur, also die technisch bewährte Infrastruktur der elektronischen Gesundheitsakte. Man kann seine Impfungen über das ELGA-Portal (Zugang auf [www.gesundheit.gv.at](http://www.gesundheit.gv.at)) einsehen.

### Planung

01.03.2020 bis 31.05.2020

### Entwicklung

01.06.2020 bis 30.09.2020

### Pilot

01.10.2020 bis 31.10.2020

### Rollout

01.01.2021 bis 28.02.2021

**10.000**

Mitwirkende GDA

**€ 12.000.000**

Projektvolumen

**12 Monate**

Projektzeitraum

Detail-Ansicht

# Projekt einreichen

Du oder deine Organisation plant ein Projekt im Bereich der Digitalisierung des Gesundheitswesens in Österreich und bist mit den gesetzlichen Vorgaben, was den Datenschutz von personenbezogenen Gesundheitsdaten angeht, vertraut. Du hast dich mit den oben genannten Stakeholdern abgestimmt und es gibt Zustimmung für einen Rollout deiner Anwendung? Dann bist du hier richtig – reiche dein Projekt ein. Wir prüfen dein Projekt und starten einen Dialog mit dir und den betroffenen Stakeholdern und GDA-Gruppen. Nach positiver Beurteilung bist du mit deinem Projekt sichtbar!

- Kassenärzte
- Wahlärzte
- Gesundheitsberufe
- Apotheke
- Radiologen
- Krankenanstalten

**Beschreibung:**

# eHealth-Roadmap

[www.ehealth-roadmap.at](http://www.ehealth-roadmap.at)





# Gerhard Stimac

## SPRECHER PDG

Seit 34 Jahren in der eHealth-Branche in geschäftsführenden Positionen tätig.

 [stimac@digitalegesundheit.at](mailto:stimac@digitalegesundheit.at)

 +43 664 2402953

 PDG



# Florian Schnurer Katharina Künstner

✉ [schnurer@fee.at](mailto:schnurer@fee.at) [kuenstner@fee.at](mailto:kuenstner@fee.at)

📱 +43 588 39 30 +43 588 39 31

🌐 PDG



Fachverband der  
Elektro- und  
Elektronikindustrie

#EEInabling the future